**Bekanntmachung**

des Ergebnisses der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Walter Stremming GmbH, Diethe-Langern 33, 31592 Stolzenau, hat die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Hinblick auf eine geringfügige Erweiterung der Antragsfläche, einen Betriebsweg als Verbindung vom Kieswerk in die Abbauabschnitte 2 und 3 sowie auf eine teilweise geänderte Herrichtung und geänderte Böschungsneigungen beantragt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 sowie Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG in Verbindung mit §§ 1, 2 und Anlage 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine Allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 3 zu § 7 UVPG durchzuführen.

Im Bereich des Betriebsweges und des Dammes betreffen die Auswirkungen der Änderungen ein Natura 2000-Gebiet, das durch das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ (LSG NI 65) hoheitlich gesichert ist. Die Funktion des Gebietes als Jagdhabitat der Teichfledermaus bleibt weiterhin erhalten. Für die Errichtung des Betriebsweges sind Eingriffe in den ufernahen Baumbestand erforderlich, die aber nicht erheblich sind, da der Anteil kleiner als 1 % der im Gebiet vorkommenden Gehölze liegt. Auch die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen 3150 und 6430 bleiben erhalten und werden sich im Zuge des Abbaufortschritts zusätzlich neu entwickeln. Die FFH-Vorprüfung weist nach, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Durch die weiteren geplanten Änderungen des planfestgestellten Bodenabbaus findet in der Summe keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt. Durch die planfestgestellten Böschungen und die Änderung der Dammsituation sowie der Inselkette können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Allgemeine Vorprüfung hat in der Gesamtbetrachtung ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nienburg, 22.12.2021 LANDKREIS NIENBURG/WESER

 Der Landrat

 Fachdienst Wasserwirtschaft

 Im Auftrag

 Wehr